

Leitfaden

Schnuppermitgliedschaft

Die Schnuppermitgliedschaft ist eine für einen begrenzten Zeitraum kostenfreie Mitgliedschaft.

Sie dient dazu die Angebote eines LandFrauenvereins (und des LandFrauenverbandes Hessen) unverbindlich kennen zu lernen.

Die Schnuppermitgliedschaft dient der Mitgliederwerbung.

Ablauf/Verfahren

1) Aufnahme von Schnuppermitgliedern:

Eine Schnuppermitgliedschaft wird erklärt

- Über die Beitrittserklärung/Abschnitt Schnuppermitgliedschaft
- Über den Rückmeldeabschnitt der Flyers „Schauen Sie doch mal bei uns vorbei“

2) Meldung eines Schnuppermitglieds

Schnuppermitglieder sind in der Landesgeschäftsstelle zu melden:

- Über den LandFrauenverein (bitte auf Formular OV vermerken (Stempel etc.))
- direkt an die Landesgeschäftsstelle: In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung zu und Rückmeldung an den nächstliegenden LandFrauenverein.

3) Übergang Schnuppermitgliedschaft - Mitgliedschaft:

Bis **30. September** des laufenden Jahres erhalten die LandFrauenvereine eine Liste mit den gemeldeten Schnuppermitgliedern und der Aufforderung bis **1. November** zu klären, ob diese reguläre Mitglieder werden möchten.

- Wird ein Schnuppermitglied reguläres Mitglied, wird dieses ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres als Mitglied (Mitgliedsbeitrag etc.) geführt.
- Wird ein Schnuppermitglied nicht Mitglied, wird die Adresse gelöscht.

4) Die Schnuppermitgliedschaft ist beitragsfrei.

Schnuppermitglieder sind beitragsfrei in der Gruppenversicherung des LFV Hessen mitversichert. Die Schnuppermitgliedschaft ersetzt das beitragsfreie erste Jahr.

(1) Schnuppermitgliedschaften, die bis zum 30. September unterzeichnet werden, sind im laufenden Kalenderjahr beitragsfrei.

(2) Bei Schnuppermitgliedschaften, die **nach dem 30. September** unterzeichnet werden, gilt die Beitragsbefreiung für das darauffolgende Kalenderjahr.

- 5) Der Orts- bzw. Bezirkslandfrauenverein informiert das „Schnuppermitglied“ sowohl über die Angebote des Orts- und Bezirkslandfrauenvereins, als auch über die des Landesverbandes (Seminarangebote etc.).

Material:

Flyer „Schauen Sie doch mal bei uns vorbei“

(kann in der Landesgeschäftsstelle kostenfrei bestellt werden)

Leitfaden zur

„Fördermitgliedschaft“

Fördermitglieder fördern und unterstützen die Zwecke und Ziele des LandFrauenvereins/LandFrauenverbandes Hessen durch einen verbindlichen und regelmäßigen finanziellen Beitrag. Sie wirken darüber hinaus ideell als Multiplikatoren für die Anliegen des LandFrauenvereins/LandFrauenverbandes Hessen.

§ 3b der Satzung des LandFrauenverbandes Hessen vom 10. November 2011 regelt die Aufnahme von Fördermitgliedern.

1) Wer kann Fördermitglied werden?

Fördermitglieder können natürliche (z.B. unterstützende Ehemänner) und juristische Personen (Institutionen) sowie Personenvereinigungen (andere Vereine) werden.

Als Fördermitglieder sind insbesondere Personen und Institutionen von Interesse, die Multiplikatoren für die Anliegen und Ziele des LandFrauenvereins/LandFrauenverbandes Hessen sind. Dies trifft insbesondere zu auf:

Landrat/in, Bürgermeister/in, berufsständische Organisationen, Politiker/innen, Ärzte/innen, Friseur/innen, Schulleiter/innen, Apotheker/innen etc.

Bei der Aufnahme von Wirtschaftsunternehmen sollte genau geprüft werden, ob nicht in erster Linie ein wirtschaftliches Interesse im Vordergrund steht.

Bei Frauen in Schlüsselpositionen sollte immer auch abgeklärt werden, ob nicht ein Interesse an einer regulären Mitgliedschaft besteht.

2) Aufnahme von Fördermitgliedern

Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt über das Formular „Fördermitgliedschaft“ des LandFrauenverbandes Hessen.

Über Anträge auf eine Fördermitgliedschaft und die Bedingungen der Fördermitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand bzw. der Vorstand des zuständigen LandFrauenvereins mit dreiviertel Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Fördermitglieder sind dem Landesverband zu melden.

3) Rechte eines Fördermitgliedes

- Fördermitglieder haben **Anspruch auf Informationen**, soweit die Informationserteilung nicht gegen das Vereinsinteresse verstößt oder die Vertraulichkeit von Informationen verletzt.
- **Der jeweils zuständige LandFrauenverein sorgt dafür, dass Fördermitglieder regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) über die Aktivitäten des LandFrauenvereins und des LandFrauenverbandes Hessen (Jahresbericht) informiert werden.**
- Die Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Vertreterinnenversammlung, verfügen jedoch nicht über weitere Rechte, insbesondere Stimmrechte oder Wahlrechte in Wahlämtern des LFV Hessen e.V..

4) Ausschluss von Fördermitgliedern

Bei Anträgen auf Ausschluss von Fördermitgliedern beschließt der Landesvorstand bzw. der Vorstand des zuständigen LandFrauenvereins mit dreiviertel Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.